

BVerfG EWiR § 113 InsO 2/2000, 639 (Paulus)

Leitsatz des Verfassers:

Die Verkürzung der Kündigungsfrist in § 113 Abs. 1 Satz 2 InsO ist mit dem Grundgesetz nicht evidentenmaßen unvereinbar.

BVerfG, Beschl. v. 21. 5. 1999 – 1 BvL 22/98, ZIP 1999, 1219 (ArbG München ZIP 1998, 2014, dazu EWiR § 113 InsO 1/99, 29 (Dahlbender))

Kurzkommentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

1. Die Vorverlegung des Termins, zu dem die arbeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 113, 120–122, 125–128 InsO in Kraft getreten sind, hatte – wie nicht anders zu erwarten – zur Folge, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht nicht erst ab dem 1. Januar 1999 mit dem neuen Gesetz auseinandersetzen hatte. Auslöser war ein vor dem ArbG München anhängiger Fall, den der Arbeitsrichter gem. Art. 100 GG ausgesetzt hatte, weil er die in § 113 Abs. 1 Satz 2 InsO vorgesehene Verkürzung der tarifvertraglichen Kündigungsfristen für unvereinbar mit Art. 9 Abs. 3 GG hielt. Der Arbeitsrichter begründete die Vorlage damit, dass der von ihm zu entscheidende Ausgangsfall, in dem dem Arbeitnehmer fast die Hälfte seiner ihm tarifvertraglich zustehenden Kündigungsfrist genommen wurde, entscheidungserheblich von der Frage nach der Verfassungsgemäßheit der neuen Insolvenzregelung abhängt. Die Verfassungswidrigkeit selbst ergebe sich zum einen aus der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Tarifautonomie – er sei nicht durch hinreichend gewichtige, grundrechtlich geschützte Belange Dritter gerechtfertigt –, zum anderen aus einem Vergleich mit den wesentlich mehr als die Arbeitnehmer privilegierten „Aus- und Absonderungsrechten besonders gesicherter Gläubiger“, die durch das neue Insolvenzverfahren weniger an die Gemeinschaft der allgemeinen Gläubiger abzuführen hätten als die (mit dem Sonderopfer der gekürzten Kündigungsfrist belasteten) Arbeitnehmer.

2. Das Bundesverfassungsgericht weist die Vorlage als unzulässig zurück. Weder habe das Arbeitsgericht die Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Frage hinreichend präzise dargelegt noch habe es sich adäquat „mit nahe liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Rechtsauffassungen (vgl. BVerfGE 78, 165, 171f.; BVerfGE 89, 329, 377 = WM 1994, 124; BVerfGE 97, 49, 60)“ sowie den gesetzgeberischen Gründen für die Einführung der in Frage stehenden Regelung auseinandergesetzt.

2.1 Hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit rügt das Bundesverfassungsgericht, dass die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung nicht einmal angedeutet, geschweige denn diskutiert wird. Zur Diskussionsgrundlage bietet das Gericht sogar Literaturhinweise (Kittner/Trittin, Kündigungsschutzrecht, 3. Aufl., 1997, § 113 InsO Rz. 5; Bichlmeier/Oberhofer, AIB, 1997, 161, 162) an.

2.2 Hinsichtlich des zweiten Defizits rügt das Bundesverfassungsgericht zum einen, dass sich das Arbeitsgericht nicht mit den Motiven des Gesetzgebers auseinandergesetzt habe. Diese zeigten, dass das Ziel, mehr Insolvenzverfahren zu eröffnen, auch durch eine Minderung der Masseverbindlichkeiten erreicht werden soll, die ihrerseits die Sanierungschancen der Unternehmen erhöht und damit allen Gläubigern zugute kommt; hierbei weist der Beschluss auf die spezifisch die Arbeitnehmer betreffende Diskrepanz hin, dass diese häufig eine Leistung anbieten, die nicht mehr angenommen werden kann (so auch im Ausgangsfall), während andere Gläubiger ihre Gegenleistung „bereits längst erbracht haben“. Des Weiteren führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Vorlage hätte diskutieren müssen, ob die Tarifparteien überhaupt die Befugnis haben, „Kündigungsfristen im Konkurs autonom zu regeln.“ Diese Frage werde von einer Vielzahl von Landesarbeitsgerichten verneint – verwiesen wird auf LAG Düsseldorf, LAGE Nr. 2 zu § 113 InsO, S. 5 ff.; LAG Hamm ZIP 1998, 161, dazu EWiR § 113 InsO 4/98, 901 (*Pape*); LAG Hamburg ZIP 1998, 1404, dazu EWiR § 113 InsO 3/98, 899 (*Marotzke*). Als drittes Manko apostrophiert das Gericht schließlich, dass sich der Arbeitsrichter vornehmlich an den dinglich gesicherten Gläubigern als Vergleichsmaßstab orientiert und damit die Tatsache, dass die Arbeitnehmer gegenüber anderen Gläubigergruppen privilegiert werden, vollkommen ausgeblendet habe.

3. Die vom Bundesverfassungsgericht wohl erhoffte unmittelbare Konsequenz der Entscheidung dürfte darin liegen, dass Richtervorlagen nach Art. 100 GG künftig fundierter und – vor allem – umfassender abwägend aufbereitet werden. Mittelbar wird man sich wohl auch eine damit korrespondierende Einschränkung von Verfassungsbeschwerden wünschen. Wie verständlich derartiges Hoffen und Wünschen ist, wird durch das vorliegende Urteil exemplarisch dokumentiert. In einer gewissen „Klientel-Zentriertheit“ hat der vorliegende Arbeitsrichter die Nöte des klagenden Arbeitnehmers gesehen und dessen Schutzbedürftigkeit aus einer höchst selektiven Sammlung von Kontrastpunkten hergeleitet.

Das Bundesverfassungsgericht führt demgegenüber vor, wie eine juristische Argumentation auszusehen hat: Es geht dabei nicht um eine Sammlung einseitiger Argumente, sondern es sind gerade auch die Gegenargumente zu berücksichtigen – selbst wenn diese nicht offen zu Tage liegen, sondern aus einer mühseligen Gesamtschau der fraglichen Rechtsmaterie herauskristallisiert werden müssen. Erst auf der Basis des so gewonnenen pro und contra lässt sich richtig – das heißt juristisch fundiert – argumentieren. Dem Urteil ist daher im Rahmen der erörterten Zulässigkeitsfrage vollinhaltlich beizutreten. Das gilt auch für die nur implizit erkennbare Tendenz des Gerichts hinsichtlich der (zwangsläufig nicht verbeschiedenen) Begründetheit der Vorlage: Es dürfte äußerst schwer fallen, in der Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 2 InsO einen Verfassungsverstoß zu erkennen.